

**Geschäftsverteilungsplan
für den richterlichen Dienst
ab 01.01.2021**

G 5392 – 12/20

Amtsgericht Landstuhl

Kaiserstr. 55
66849 Landstuhl

06371-931 150

06371-931 100



- I. Das Präsidium des Amtsgerichts Landstuhl nimmt zur Kenntnis, dass

Richter am Amtsgericht Dr. Schäfer weiterhin an das Pfälzische
Oberlandesgericht Zweibrücken abgeordnet ist.

- II. Für das Geschäftsjahr 2021 ab 01.01.2021 beschließt das Präsidium des
Amtsgerichts Landstuhl darauf folgenden Geschäftsverteilungsplan:

Referat I:

Direktor des Amtsgerichts Hornberger

Vertreter: **Richter am Amtsgericht Dr. Krenberger**
für die Geschäfte Nrn. 1 bis 6 sowie 13, 14 und 16

Richter Dr. Ziegler
für die Geschäfte Nrn. 7 bis 12 sowie 15

1. Vorsitzender des Schöffengerichts -Kennzahl: 30001-
2. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts -Kennzahl: 40001-
3. Jugendschöffensachen -Kennzahl: 70001-
4. die Geschäfte nach § 36 ff. GVG i. V. m. VV vom
28.10.1999 (JM 3221-4-4), JBl. S. 253 – Wahl, Auslosung
und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen -
5. die Geschäfte des Strafrichters -Kennzahl: -
soweit Verfahren gem. § 354 Abs. 2 StPO -Kennzahl: -
an eine andere Abteilung des Gerichts
zurückverwiesen worden sind
6. Vollstreckungsleiter in Jugendschöffensachen -Kennzahl: 70001-
7. Jugendeinzelrichtersachen -Kennzahl: 50001-
einschließlich der Rechtshilfe, gegen Jugendliche und
Heranwachsende

- | | |
|--|-------------------|
| 8. Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe | -Kennzahl: 60001- |
| 9. Vollstreckungsleiter in Jugendeinzelrichterstrafsachen | -Kennzahl: 50001 |
| 10. Rechtshilfe in Strafsachen | -Kennzahl: 10002- |
| 11. Geschäfte des Ermittlungsrichters | -Kennzahl: 10002- |
| 12. Richterliche Maßnahmen nach dem POG | |
| 13. Freiheitsentziehungsverfahren gem. § 415 ff FamFG | |
| 14. die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters | |
| 15. die richterlichen Aufgaben der
Zwangsvollstreckungssachen
Zwangsverwaltungssachen und
Zwangsversteigerungssachen. | -Kennzahl: 60013- |
| 16. die richterlichen Geschäfte, für die ein Richter nicht bestimmt ist | |

Referat III:

Richterin am Amtsgericht Dr. Franz

Vertreter: **Richter am Amtsgericht Zahler**
für die Geschäfte Nrn. 1 und 3

Richter Dr. Ziegler
für die Geschäfte Nr. 2

1. Familiensachen, einschließlich der Rechtshilfe -Kennzahl: 10003-
gem. § 111 FamFG – Neueingänge ab 01.11.2013
nach dem nachstehend geregelten Turnusverfahren
(jeweils 2. Eingang) – und laufende Verfahren nach
der anliegenden Regelung

Aktenzeichen: 2 F

2. die bürgerlichen Streitigkeiten einschließlich der -Kennzahl: 60012-
selbständigen Beweisverfahren mit Rechtshilfe
mit den Endziffern 3, 4, 5 und 6 (jeweils Bestand und Neueingänge)
sowie 7 (Neueingänge sowie Bestand mit Eingang ab 01.08.2020)

Aktenzeichen: 4 C und 4 H

3. die Geschäfte des zweiten Richters des erweiterten -Kennzahl 40001-
Schöffengerichts.

Referat IV:

Richter am Amtsgericht Zahler

Vertreter: **Richterin am Amtsgericht Dr. Franz**

für die Geschäfte Nrn. 1, 2 und 3

Richter am Amtsgericht Dr. Krenberger

für die Geschäfte Nrn. 4 und 5

1. Familiensachen, einschließlich der Rechtshilfe, -Kennzahl: 10002-
i. S. d. § 111 FamFG
- Neueingänge ab 01.11.2013 nach dem nachstehend geregelten
Turnusverfahren (jeweils 1 Eingang) – und laufende Verfahren nach der
anliegenden Regelung

Aktenzeichen: 1 F,
2. die Geschäfte des Güterichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO und
§ 36 Abs. 5 FamFG
3. Verfahren nach dem Beratungshilfegesetz
4. die richterlichen Aufgaben der Betreuungs- und
Unterbringungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen
mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9
5. die richterlichen Aufgaben
einschließlich der Rechtshilfe in Nachlasssachen

Referat V:

Richter Dr. Ziegler

Vertreter: **Richterin am Amtsgericht Dr. Franz**
für die Geschäfte Nrn. 1 und 2

Direktor des Amtsgerichts Hornberger
für die Geschäfte Nr. 3

1. Die bürgerlichen Streitigkeiten einschließlich
der selbständigen Beweisverfahren und Rechtshilfe
mit den Endziffern 8 und 9 (jeweils Bestand und Neueingänge),
0 (nur Bestand) sowie 7 (nur Bestand mit Eingangsdatum vor dem
01.08.2020)

Aktenzeichen: 2 C und 2 H

-Kennzahl: 60071-

2. Wohnungseigentumssachen
(Bestand und Neueingänge)
Aktenzeichen: 5 C und 5 H

-Kennzahl: 60014-

3. Geschäfte des Strafrichters und Privatklagesachen
(Bestand und Neueingänge)
einschließlich der Bewährungssachen

-Kennzahl: 10001-

Allgemeine Vertretungsregelung:

Im Falle der Verhinderung eines Referatsrichters und seines Vertreters sind alle weiteren Richter in der aufsteigenden Reihenfolge des Dienstalters zur Vertretung berufen.

Das aufsteigende Dienstalter wird wie folgt festgelegt:

- Richter Dr. Ziegler
- Richter am Amtsgericht Zahler
- Richterin am Amtsgericht Dr. Franz
- Richter am Amtsgericht Dr. Krenberger
- Direktor des Amtsgerichts Hornberger

Zuweisung der richterlichen Geschäfte im Einzelnen:

1. Soweit die Geschäfte nach Buchstaben verteilt sind, ist für die Zuständigkeit jeweils der Anfangsbuchstabe des Beklagten maßgebend. Bei mehreren Beklagten entscheidet der Name in alphabetischer Reihenfolge. Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei Einzelfirmen der Familienname des Inhabers, bei juristischen Personen der entsprechende Anfangsbuchstabe der Firmen- oder Vereinsbezeichnung zu Grunde zu legen; enthält die Namensbezeichnung der juristischen Person einen Familiennamen, so ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens ausschlaggebend. Bei Klagen gegen Gebietskörperschaften entscheidet der erste Buchstabe der Ortsbezeichnung. Zusätze vor den Namen (wie: von, van, de oder Firma usw.) bleiben außer Betracht.

- 2a) Soweit die Zuständigkeit nach Endziffern geregelt ist, ist die Reihenfolge des Eingangs maßgeblich. Bei gleichzeitigem Eingang ist die alphabetische Reihenfolge des Anfangsbuchstaben des Beklagten maßgeblich. Hierbei gelten die Regeln von Ziff. 1.)
- 2b) In rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang stehende Verfahren (zur Definition siehe unten, im Übrigen wird auf §§ 147, 33 ZPO Bezug genommen) werden von demjenigen Richter bearbeitet, der mit dem zuerst eingegangenen Verfahren befasst ist (bei gleichzeitigem Eingang gilt das Verfahren mit dem zahlenmäßig niedrigeren Aktenzeichen als zuerst eingegangen).

Ist die zu übernehmende Sache bereits einem anderen Richter zugeschrieben, ist wie folgt zu verfahren:

Dem Richter, der eine zusammenhängende Sache zu übernehmen hat, wird diese an nächst bereiter Stelle auf seine Verteilerzahl angerechnet. Bei dem abgebenden Richter wird sie als nicht zugeteilt angesehen und in der Verteilerliste an letzter Stelle wieder abgezogen. Dies hat sofort zu erfolgen, nachdem die das Verfahren übernehmende Verfügung des zuständigen Richters bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

Bei späterer Verbindung gemäß § 147 ZPO gilt die gleiche Regelung, d.h. die Verbindung hat zu dem zuerst eingegangenen Verfahren zu erfolgen.

Als zusammenhängende Sachen gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten, wenn

- diese zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechtsverhältnis oder denselben Lebenssachverhalt betreffen,
- die Ansprüche in rechtlichem Zusammenhang stehen.

Als zusammenhängende Sachen gelten demnach insbesondere:

- die in § 34 ZPO genannten Rechtsstreitigkeiten,
- Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen gegen gerichtliche

Entscheidungen und Prozessvergleiche,

- selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff ZPO) und Hauptsacheklagen, wenn das Beweisverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- Verfahren vor dem Strafrichter gegen den selben Angeklagten

Eine Abgabe erfolgt nicht, wenn bei der zuerst anhängig gewordenen Sache

- eine Anspruchsbegründung nicht vorliegt,
- die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist,
- die Sache nach § 7 AO abgelegt ist und noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat,
- die erste Sache an ein anderes Gericht verwiesen wurde.

- 2c) Für die WEG-Sachen wird ein neues Dezernat 5 C gebildet, in dem die eingehenden WEG-Sachen ab dem 01.07.2007 mit fortlaufender Nummerierung eingetragen werden.
Ein tagesaktueller Ausgleich findet nicht statt.

3. In **Familiensachen** gilt zusätzlich folgendes:

a) Haben Parteien unterschiedliche Nachnamen ohne einen gemeinsamen Familiennamen, so sind alle denselben Personenkreis betreffenden Verfahren in dem Referat zu führen, dessen Zuständigkeit sich nach der zuerst eingehenden Sache bestimmt. Wird allerdings eine Ehesache rechtshängig, so ist § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG zu beachten.

b) Die neu eingehenden Familiensachen werden nach dem nachfolgenden Turnusverfahren verteilt:
Für die Verteilung der ab dem 01.11.2013, 0.00 Uhr, eingehenden Verfahren gilt folgende Regelung:

Zunächst erhält die jeweilige Listenführerin bzw. der jeweilige Listenführer alle eingehenden Familiensachen, welche in die Zuständigkeit der Richter/in fallen, mit Eingangsstempel versehen. Alle Neueingänge sind bis 11.00 Uhr vormittags zu sammeln. Nach diesem Termin eingehende

Verfahren werden am nächsten Werktag erfasst. Die Verfahren, die der Listenführerin bzw. dem Listenführer vorliegen, sortiert diese bzw. dieser täglich zuerst alphabetisch entsprechend den im Geschäftsverteilungsplan festgelegten allgemeinen Regeln. Die so sortierten Verfahren versieht sie bzw. er mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer. Sodann werden diese Verfahren turnusmäßig wie folgt den einzelnen Dezernaten zugeordnet:

1 F: 1

2 F: 1

Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat zugeordnet, was die/der Listenführer/in bei der folgenden turnusmäßigen Verteilung zu berücksichtigen hat. War eine der an einer Familiensachen beteiligten Person in einer seit Einführung von „MAJA“ beim Amtsgericht Landstuhl anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war. Waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die nach dem Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus. Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist. Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Turnus auszugleichen einschließlich der nach § 623 ZPO abgetrennten Verfahren, nicht jedoch abgetrennte Verfahren nach § 628 ZPO. Ruhende und weggelegte Verfahren verbleiben bei dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren. Besteht ein solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem nunmehr zuständigen Dezernat zugewiesen. Für

Familien­sachen ist der gemeinsame Familienname (Ehename) maßgebend. Führen die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, den die ehelichen Kinder dieser Familie tragen. Gibt es auch keinen gemeinsamen Namen der

Kinder, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners (Beklagten). Ist bezüglich der Familie eine Ehesache anhängig, ist die für die Ehesache zuständige RichterIn auch für die weiteren Familien­sachen zuständig. Eilsachen werden, unabhängig von dem normalen Verteilungsmodus, mit der ersten freien Ordnungsnummer des laufenden Erfassungszeitraumes versehen und dem Dezernat zugeleitet, das turnusmäßig an der Reihe ist. Eilsachen sind Verfahren mit Antrag auf einstweilige Anordnung.

- c) Was den vor dem 01.11.2013 in Familien­sachen eingegangenen Bestand an laufenden Verfahren betrifft, so werden diese wie folgt verteilt:

Die im Dezernat 2 F anhängigen Verfahren verbleiben dort.

Aus dem Dezernat 1 F werden so viele Verfahren in das Dezernat 2 F übertragen, bis eine gleiche Anzahl von laufenden Verfahren in beiden Dezernaten erreicht ist.

Für die Auswahl der zu übertragenden Verfahren gilt:

Beginnend mit dem ältesten anhängigen Verfahren in 1 F wird alternierend jeweils ein Verfahren in 2 F übertragen und das folgende in 1 F belassen.

Hiervon auszunehmen sind die Verfahren, in denen Sachzusammenhang besteht. Diese verbleiben im Dezernat 1 F und als Ausgleich wird das dem Eingang nachfolgenden Verfahren in 2 F übertragen.

4. Bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Auslegung der durch vorliegenden Präsidiumsbeschluss geregelten Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Landstuhl, den 01.12.2020

(gez. Stutz)

Präsidentin des Landgerichts

(gez. Hornberger)

Direktor des Amtsgerichts

(gez. Dr. Krenberger)

Richter am Amtsgericht

(gez. Dr. Franz)

Richterin am Amtsgericht

(gez. Zahler)

Richter am Amtsgericht